

Vorbehaltsregelung ab 01.01.2018

Beispiel

Ein hauptberuflich selbstständig Erwerbstätiger ist seit dem 01.01.2018 in das Verfahren der vorläufigen Beitragsfestsetzung einbezogen. Die laufende Beitragsbemessung erfolgte seit 01.10.2017 nach dem aktuellen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2016. Die beitragspflichtigen Einnahmen betragen:

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit für 2016:	2.500 Euro mtl. (30.000 Euro p.a.)
Einkünfte aus Vermietung/ Verpachtung für 2016:	300 Euro mtl. (3.600 Euro p.a.)

= beitragspflichtige Einnahmen monatlich: **2.800 Euro**

Beurteilung

Ab dem 01.01.2018 erfolgt die vorläufige Beitragsfestsetzung nach den zu berechnenden Beiträgen zur Kranken- und sozialen Pflegeversicherung aus dem monatlichen Bemessungswert von **2.800 Euro**.

Fortsetzung der Beitragsbemessung im Jahr 2018

Im September 2018 reicht das Mitglied den am 10.09.2018 erstellten Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2017 ein. Dieser weist folgende beitragspflichtige Einnahmen aus:

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit für 2017:	2.200 Euro mtl. (26.200 Euro p.a.)
Einkünfte aus Vermietung/ Verpachtung für 2017:	200 Euro mtl. (2.400 Euro p.a.)

= beitragspflichtige Einnahmen monatlich: **2.400 Euro**

Beurteilung:

Ab 01.10.2018 sind für die weitere vorläufige Beitragsfestsetzung die beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von **2.400 Euro** maßgeblich. Aus diesem Betrag sind die Beiträge entsprechend zu berechnen und vorläufig festzusetzen.

Für die Zeit vom 01.01.2018 bis 30.09.2018 verbleibt es bei der vorläufigen Beitragsfestsetzung nach den beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von **2.800 Euro**, da der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2018 noch nicht vorliegt.

Fortsetzung der Beitragsbemessung im Jahr 2019

Ende November 2019 geht bei der Krankenkasse der Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2018 ein. Der am 07.11.2019 erstellte Einkommensteuerbescheid weist nachfolgende beitragspflichtige Einnahmen aus:

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit für 2018:	1.800 Euro mtl. (21.600 Euro p.a.)
Einkünfte aus Vermietung/ Verpachtung für 2018:	200 Euro mtl. (2.400 Euro p.a.)

= beitragspflichtige Einnahmen monatlich: **2.000 Euro**

Beurteilung:

Aufgrund der Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2018 ist für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 die endgültige Beitragsfestsetzung vorzunehmen.

Im Jahr 2018 berechneten sich die Beiträge vorläufig aus nachfolgenden monatlichen Bemessungswerten:

- Im Zeitraum vom 01.01.2018 bis 30.09.2018 in Höhe von **2.800 Euro**
- Im Zeitraum vom 01.10.2018 bis 31.12.2018 in Höhe von **2.400 Euro**

Nachdem die beitragspflichtigen Einnahmen im Jahr 2018 **2.000 Euro** monatlich betragen, ist die endgültige Beitragsfestsetzung nach dem gesetzlichen Mindestbeitragsbemessungswert in Höhe von 2.283,75 Euro monatlich für das Kalenderjahr 2018 vorzunehmen.

Somit ergibt sich für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 eine Beitragserstattung aus dem jeweiligen monatlichen Differenzbetrag zum gesetzlichen Mindestbeitragsbemessungswert.

Für die Zeit vom 01.01.2019 bis 30.11.2019 verbleibt es bei der vorläufigen Beitragsfestsetzung aufgrund der beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe von **2.400 Euro** monatlich.

Für die zukunftsbezogene Beitragsbemessung für die Zeit ab 01.12.2019 ist der dann maßgebliche gesetzlich vorgeschriebene Mindestbeitragsbemessungswert (voraussichtlich 2.336,25 Euro monatlich) vorzunehmen.